

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der PLATIT AG, Eichholzstrasse 9, CH-2545 Selzach/SO, im folgenden PLATIT oder PLATIT AG genannt, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung) abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2. Diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des KÄUFERS haben nur Gültigkeit, soweit sie von PLATIT ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

1.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

1.5. PLATIT verpflichtet sich, gemäß seinem «Code of Conduct», Verhaltenskodex, zu handeln, der auf unserer Homepage https://www.platit.com/media/filer/2023/20231113_code_of_conduct.pdf abrufbar ist. Lieferanten und Dienstleistungspartner verpflichten sich, den «Code of Conduct», Verhaltenskodex, von PLATIT einzuhalten.

2. UMFANG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die Lieferungen und Leistungen der PLATIT AG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. PLATIT ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. PLÄNE UND TECHNISCHE UNTERLAGEN

3.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. VORSCHRIFTEN IM BESTIMMUNGSLAND UND SCHUTZVORRICHTUNGEN

4.1. Der KÄUFER hat PLATIT spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie die Sicherheit, die Krankheits- und

Unfallverhütung beziehen.

4.2. Mangels Vereinbarung gemäss Ziff. 4.1 entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz der PLATIT AG, SCHWEIZ. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

5. PREISE

5.1. Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto ex works PLATIT AG, CH-2545 Selzach, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des KÄUFERS. Ebenso hat der KÄUFER alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten, Steuern etc. bei PLATIT oder seinen Hilfspersonen erhoben werden, sind diese vom KÄUFER nach Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erstatten.

5.2. Die Preise werden angemessen angepasst, wenn:

- die Lieferfrist aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verlängert wurde, oder
- sich die Art oder der Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen geändert hat, oder
- das Material oder die Ausführung geändert wurde, weil die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und / oder Dokumente nicht den tatsächlichen Bedingungen entsprachen oder unvollständig waren.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Die Zahlungen sind vom KÄUFER entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der PLATIT AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innerhalb dreissig Tage zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil der PLATIT Schweizer Franken zur freien Verfügung der PLATIT gestellt worden sind.

6.2. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die PLATIT nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen

6.3. Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist PLATIT berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der KÄUFER mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der PLATIT aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des KÄUFERS nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten; dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen

vereinbart sind und PLATIT genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält PLATIT keine genügenden Sicherheiten, ist PLATIT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

6.4. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen erstattet.

6.5. Hält der KÄUFER die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des KÄUFERS üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 % über dem jeweiligen 3-Monats CHF-SARON liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6.6. Die Zurückhaltung oder der Abzug von Zahlungen aufgrund von Reklamationen, Streitigkeiten oder Ansprüchen des Kunden, die nicht ausdrücklich von der PLATIT AG vereinbart wurden, ist unzulässig. Der Kunde kann nur mit etwaigen Gegenansprüchen gegen Zahlungen aus diesem Vertrag aufrechnen, wenn die PLATIT AG diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Die PLATIT AG bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der KÄUFER ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der PLATIT AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er PLATIT mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des KÄUFERS die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der KÄUFER wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instandhalten und zugunsten PLATIT gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der PLATIT AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. LIEFERFRIST

8.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den KÄUFER abgesandt worden ist

8.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den KÄUFER voraus.

8.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen,
a) wenn PLATIT die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der KÄUFER nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
b) wenn Hindernisse auftreten, welche PLATIT trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, bei ihrem Lieferanten, beim KÄUFER oder bei einem

Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Pandemien, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate seitens Lieferanten oder Subunternehmern, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;

c) wenn der KÄUFER oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der KÄUFER die Zahlungsbedingungen nicht einhält;

d) wenn der Lieferant aufgrund mangelnder oder reduzierter Verfügbarkeit von Energieträgern (z.B. Gas, Strom), seine Produktionsprozesse einstellen oder drosseln muss. Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich und schriftlich über eine solche Situation. Jeglicher Anspruch des Kunden gegenüber dem Lieferanten auf eine Verzugsentschädigung oder auf Ersatz von direkten und indirekten Schäden infolge einer solchen Verzögerung ist ausgeschlossen.

e) wenn andere Umstände eintreten, welche PLATIT nicht zu vertreten hat.

8.4. Der KÄUFER ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch PLATIT verschuldet wurde und der KÄUFER einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem KÄUFER durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der KÄUFER PLATIT schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, welche PLATIT zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der KÄUFER berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

8.5. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 8.1 bis 8.4 sind analog anwendbar

8.6. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der KÄUFER keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der PLATIT AG, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

9. VERPACKUNG

Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum

der PLATIT AG bezeichnet worden, muss sie vom KÄUFER franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

10. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

10.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den KÄUFER über.

10.2. Wird der Versand auf Begehren des KÄUFERS oder aus sonstigen Gründen, welche PLATIT nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den KÄUFER über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des KÄUFERS gelagert und versichert.

11. VERSAND, TRANSPORT UND VERSICHERUNG

11.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA (PLATIT AG, CH-2545 Selzach), gemäss INCOTERMS 2020. Der KÄUFER ist verpflichtet, einen Frachtführer zu benennen und die Abholung zu organisieren.

Sollte der KÄUFER vorgängig keine Anweisungen zur Abholung geben, behält sich PLATIT das Recht vor, einen geeigneten Frachtführer zu bestimmen und die Lieferung auf Kosten und Risiko des KÄUFERS durchzuführen.

11.2. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der PLATIT AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des KÄUFERS.

11.3. Der KÄUFER ist verantwortlich für das ordnungsgemässe Entladen der Ware am Bestimmungsort und die Einbringung der Ware an den Aufstellungsort.

11.4. Offensichtliche Mängel, einschliessend, jedoch nicht beschränkt auf z.B. Beschädigungen an der Verpackung oder «Transportüberwachung aktiviert» im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom KÄUFER bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich und handschriftlich auf den Frachtdokumenten zu vermerken, vom KÄUFER zu signieren, durch entsprechendes Bildmaterial zu dokumentieren und unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Frachtdokumente welche mit vorgefassten Texten wie «Genereller Vorbehalt» abgestempelt werden sind unzulässig. Gleichzeitig muss der KÄUFER eine Kopie über den Vorfall unverzüglich an PLATIT übermitteln, mangels Anwesenheit eines Mitarbeiters der PLATIT AG.

11.5. Die Entfernung der Verpackung muss im Beisein eines Mitarbeiters der PLATIT AG erfolgen, im Fall, dass die Installation der Lieferung durch einen PLATIT Mitarbeiter vorgenommen wird. Im Fall, dass der KÄUFER die Verpackung ohne Beisein eines Mitarbeiters der PLATIT AG entfernt, geht jedwede Verantwortung über auf den KÄUFER und die Lieferungen und Leistungen gelten als genehmigt.

11.6. Die Versicherung gegen Schäden irgendetwelcher Art obliegt dem KÄUFER.

12. PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

12.1. PLATIT wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der KÄUFER weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom KÄUFER zu bezahlen.

12.2. Der KÄUFER hat unmittelbar mit Erhalt der

Lieferungen und Leistungen offensichtliche Mängel zu prüfen und entsprechend Ziff. 11.3 zu verfahren. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12.3. Verdeckte Mängel, einschliessend, jedoch nicht beschränkt auf z.B. beschädigte Teile, korrodierte Teile, etc. müssen unverzüglich vom KÄUFER dokumentiert werden und innert sieben Tagen schriftlich an PLATIT gerügt werden. Ohne weitere Verfügung der PLATIT AG darf die Lieferung oder Leistung nicht bewegt werden.

12.4. In jedem Fall eines festgestellten Mangels muss der KÄUFER Mitarbeitern der PLATIT oder Hilfspersonen, welche von PLATIT bestellt wurden zu Zwecken der Mangel Inspektion freien Zugang zu den Lieferungen und Leistungen gewähren.

Zudem darf die Verpackung nicht entsorgt werden und muss für weitere Inspektionen sicher verwahrt und frei zugänglich sein.

12.5. PLATIT hat die ihr gemäss Ziff. 12.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der KÄUFER hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des KÄUFERS oder der PLATIT eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 12.6 statt.

12.6. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehaltlich Ziff. 12.5 – einer besonderen Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:

- PLATIT hat den KÄUFER so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom KÄUFER und PLATIT oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der KÄUFER sie verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der KÄUFER die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von PLATIT unverzüglich zu beheben.
- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der KÄUFER an PLATIT Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der KÄUFER im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese von PLATIT verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der KÄUFER das Recht, die Abnahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilabnahme wirtschaftlich unzumutbar ist,

vom Vertrag zurückzutreten. PLATIT kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

12.7. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt:

- wenn der KÄUFER trotz vorgängiger Aufforderung an der Abnahme nicht teilnimmt;
- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die PLATIT nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der KÄUFER die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der KÄUFER sich weigert, ein gemäss Ziff. 12.6 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der KÄUFER Lieferungen oder Leistungen der PLATIT nutzt.

12.8. Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der KÄUFER keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12 sowie Ziff. 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

13. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG FÜR MÄNGEL

13.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, Verschleisssteile ausgenommen. Für gebrauchtes Equipment beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit PLATIT auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, welche PLATIT nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Ankunft beim KÄUFER.

13.2. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

13.3. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der KÄUFER oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen, Versiegelungen beschädigt oder entfernt werden, oder wenn der KÄUFER, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der PLATIT AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13.4. Die PLATIT AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des KÄUFERS alle Teile der Lieferungen der PLATIT AG, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der PLATIT AG, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. PLATIT trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile nicht übersteigen.

13.5. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der KÄUFER zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch PLATIT. Hierzu hat der KÄUFER der PLATIT AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der KÄUFER Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der KÄUFER das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. PLATIT kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

13.6. Von der Gewährleistung und Haftung der PLATIT AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von PLATIT ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, welche die PLATIT AG nicht zu vertreten hat.

13.7. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom KÄUFER vorgeschrieben werden, übernimmt PLATIT die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

13.8. Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der KÄUFER keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 13.1 bis 13.7 ausdrücklich genannten.

Hat der KÄUFER einen Mangel gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den PLATIT einzustehen hat, so schuldet der KÄUFER PLATIT das Entgelt für die Arbeiten sowie Ersatz der weiteren Aufwendungen und Kosten.

13.9. Für Ansprüche des KÄUFERS wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der PLATIT nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

14. VERTRAGSAUFLÖSUNG DURCH PLATIT

14.1. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten der PLATIT erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der PLATIT das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

14.2. Will PLATIT von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis

der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem KÄUFER mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat PLATIT Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des KÄUFERS wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

15. EXPORTKONTROLLE

Der KÄUFER anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der KÄUFER verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

16. PATENTE

Der Kunde anerkennt, dass die Verwendung von PLATIT-Beschichtungstechnologie das Potenzial hat, Patente zu verletzen, falls Beschichtungen abgeschlossen werden, die für die Verwendung in bestimmten Anwendungen patentiert sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Patentsituation bezüglich der Anwendung von Beschichtungen mit PLATIT-Anlagen für jedes Land zu prüfen in dem er ein Geschäft betreibt, verkauft, exportiert oder Produkte bewirbt. Der Kunde trägt die Verantwortung für Patentverletzungen, die durch die Verwendung von PLATIT-Anlagen für die Abscheidung einer Beschichtung oder Beschichtungskombination auf ein bestimmtes Teil verursacht wird.

Für diesen Fall ist eine Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aller Art gegenüber PLATIT explizit ausgeschlossen.

17. IT-SICHERHEIT

17.1. PLATIT Anlagen können zum Zwecke der Ferndiagnose und Datenanalyse mit dem Internet verbunden werden. Es wird empfohlen, die Anlagen nur während der Zeit der Ferndiagnose mit dem Internet zu verbinden. Der Kunde ist für den Schutz des Betriebssystems der PLATIT Anlage und des Netzwerks, über welches die PLATIT Anlage mit dem Internet verbunden ist, vor Cyberangriffen (z.B. schädliche Software, Hacks, Verschlüsselungen, Datenverlust) verantwortlich. PLATIT schliesst eine Haftung für Schäden und Folgeschäden in Verbindung mit Cyberangriffen aus.

17.2. Neben der Onlinezugänglichkeit stellen die PLATIT Anlagen Ports zur Verfügung, um Daten auf die Anlage zu laden (z.B. USB-Stick). Es ist die Pflicht des Kunden sicherzustellen, dass über derartige Speichermedien transferierte Daten frei von schädlicher Software sind und kompatibel sind mit dem auf der PLATIT Anlage installierten Betriebssystem und der PLATIT Software.

17.3. Umfassen die Lieferungen und Leistungen der PLATIT auch Software, so wird dem KÄUFER vorbehaltlich anderweitiger Abrede das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der KÄUFER ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der KÄUFER die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PLATIT weder disassemblieren,

dekompilieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann PLATIT das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Lieferanten im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

18. AUSSCHLUSS WEITERER HAFTUNGEN DER PLATIT AG

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des KÄUFERS, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des KÄUFERS aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom KÄUFER bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des KÄUFERS auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem KÄUFER wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen der PLATIT AG gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der PLATIT AG, jedoch gilt er für Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

19. RÜCKGRIFFSRECHT DER PLATIT AG

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des KÄUFERS oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde die Platit AG in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den KÄUFER zu.

20. WARENZEICHEN

20.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, PLATIT-Warenzeichen zu verwenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

21. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

21.1. Gerichtsstand für den KÄUFER und PLATIT ist der Sitz der PLATIT AG. PLATIT ist jedoch berechtigt, den KÄUFER an dessen Sitz zu belangen.

21.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

PLATIT AG
EICHHOLZSTRASSE 9
CH-2545 SELZACH
SCHWEIZ